

Salzburg, 1. Februar 2018

## **Information zur Fach-/Diplomprüfung Finanzrecht**

Sehr geehrte KollegInnen,

aus gegebenem Anlass möchte ich Ihnen die folgenden Hinweise für die Prüfungsvorbereitung und die erfolgreiche Absolvierung der Fach-/Diplomprüfung Finanzrecht geben:

### **Wie bereiten Sie sich auf die Fach-/Diplomprüfung Finanzrecht vor?**

Das Fach Steuerrecht ist durchaus vielseitig und anspruchsvoll. Sie müssen sich daher gründlich auf die Fach-/Diplomprüfung vorbereiten. Wir erleben leider oft, dass bei Prüfungsantritten ein sehr hoher Prozentsatz nicht einmal 25% der Punkte schafft. So haben zB beim Prüfungstermin Jänner 2018 ganze 37% (!) der KandidatInnen nicht einmal 25% der möglichen Gesamtpunkte erreicht. 2 KandidatInnen haben sogar eine völlig leere Klausur (mit null Punkten!) abgegeben. Dies ist ein klares Zeichen mangelnder Vorbereitung. Es ist keineswegs sinnvoll, auf diese Weise einen Prüfungsantritt zu vergeuden.

Wir empfehlen neben der Grundlagenliteratur (Doralt, Steuerrecht, jeweils die aktuellste Auflage) den Besuch der Vorlesung.

Neben dem theoretischen Wissen ist es auch im Steuerrecht – wie übrigens in jedem Rechtsfach – unerlässlich, die nötige Falllösungs-Kompetenz zu erwerben. Zu diesem Zweck bieten wir neben der Vorlesung auch eine Übung an. Des Weiteren ste-

hen Ihnen casebooks zur Prüfungsvorbereitung zur Verfügung. Wir betonen eindringlich, dass Sie ohne ein gründliches Üben von Fällen die Fach-/Diplomprüfung erfahrungsgemäß nicht bestehen werden.

### **Wie beantworten Sie die Fragen der Fach-/Diplomprüfung Finanzrecht?**

Im Steuerrecht haben Sie oft eine **50:50-Chance**, die richtige Antwort zu geben (Einnahmen sind steuerpflichtig oder nicht, Ausgaben sind abzugsfähig oder nicht). Deswegen verlangen wir von Ihnen, dass sie bei der Beantwortung der Prüfungsfragen **klar und unzweideutig** Stellung beziehen. Außerdem gehört es zur Ausbildung guter JuristInnen, klare Antworten geben zu können – genau das wird auch in Ihrem künftigen Beruf von Ihnen erwartet werden. Werden Sie beispielsweise mit einer **Entscheidungsfrage** konfrontiert (zB: Sind die 1.000.000 € bei der A AG nach § 10 KStG von der Körperschaftsteuer befreit?), hat Ihre Antwort entweder „**ja, weil § ... Abs ... Z ... lit ...**“ oder „**nein, weil § ... Abs ... Z ... lit ...**“ zu lauten. Beziehen Sie bei der Beantwortung der Prüfungsfragen nicht klar und unzweideutig Stellung, erhalten Sie keine Punkte für Ihre Antwort!

Darüber hinaus wird eine Frage nur bepunktet, wenn Ihre Antwort auf den **korrekten Paragraphen** verweist. Da Sie eben regelmäßig eine 50:50-Chance haben, können wir nur im Fall eines korrekten Paragraphenverweises erkennen, ob Sie die Antwort wussten und nicht lediglich geraten haben. Ein korrekter Paragraphenverweis umfasst – sofern gegeben – den **Absatz**, die **Ziffer** und die **Littera** (richtig: Einkünfte aus Kapitalvermögen gem § 27 Abs 2 Z 1 lit a EStG). Angesichts der umfangreichen Paragraphen – § 27 EStG hat beispielsweise acht Absätze – ist eine bloße Angabe des Paragraphen ohne Angabe des Absatzes, der Ziffer und der Littera unzureichend (falsch: Einkünfte aus Kapitalvermögen gem § 27 EStG).

Unterlassen Sie es bitte, nur den Gesetzestext abzuschreiben, ohne den Sachverhalt auf den Gesetzestext anzuwenden. Sie erhalten dafür keine Punkte und verlieren nur

kostbare Zeit für die Beantwortung der restlichen Fragen. Ihre Aufgabe als Jurist/in ist die korrekte Subsumtion, nicht die bloße Wiedergabe der verba legalia.

**Beispiele für korrekte Antworten:**

Berechnen Sie die Höhe der AfA des Grundstücks im Jahr 2017! Antwort: zB AfA iHv 7.500 € (= 500.000 € \* 1,5%; § 16 Abs 1 Z 8 lit d EStG)

Sind die Kreditzinsen bei X steuerlich abzugsfähig? Antwort: zB nein (§ 20 Abs 2 2. TS EStG)

Wer – S oder U – schuldet die österreichische Umsatzsteuer? Antwort: zB U (Art 19 Abs 1 Z 1 BMR)

Wo – Österreich oder Russland – wird die sonstige Leistung erbracht? Antwort: zB Österreich (§ 3a Abs 6 UStG)

Kann die Beschwerdefrist von einem Monat verlängert werden? Antwort: ja (bei berücksichtigungswürdigen Gründen; § 245 Abs 3 BAO)

Können im Beschwerdeverfahren vor dem BFG neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden? Antwort: ja (§ 270 BAO)

**Zusammenfassung: Sie erhalten für Ihre Antwort nur Punkte, wenn Sie klar und unzweideutig Stellung beziehen sowie den richtigen Paragraphen (inklusive Abs, Z und lit) anführen.**

## **Wie wird die Fach-/Diplomprüfung Finanzrecht korrigiert/bepunktet?**

Beginnend mit September (Prüfungswoche vom 25.9.2017 bis zum 29.9.2017) ändern sich die Prüfungsmodalitäten der Diplom- bzw Fachprüfung aus Finanzrecht:

**i. Bei unveränderter Arbeitszeit von zwei Stunden können in Summe 120 Punkte erzielt werden.**

**ii. Die Prüfung umfasst hinkünftig zwei Teile:**

- Teil 1 (60 Punkte): Einkommen- und Körperschaftsteuer
- Teil 2 (60 Punkte): Umgründungen, Umsatzsteuer, Bewertungsgesetz, Verkehrssteuern, Verfahren und Finanzstrafrecht

**iii. Mindestpunkte:**

- In beiden Teilen muss fortan eine Mindestpunktzahl von jeweils (!) 24 Punkten (Mindestpunkte Teil 1: 24 Punkte, Mindestpunkte Teil 2: 24 Punkte) erreicht werden. Wird die Mindestpunktzahl in einem der beiden Teile unterschritten, ist die Diplom- bzw Fachprüfung mit „Nicht Genügend“ zu beurteilen.
- Darüber hinaus ist eine Gesamtpunktzahl von 72 Punkten (von 120 Punkten) zu erreichen, um die Diplom- bzw Fachprüfung erfolgreich zu absolvieren. Es reicht also nicht aus, in beiden Teilen jeweils nur die Mindestpunktzahl zu erzielen.